

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltung der AGB

- (1) Diese Allgemeinen Gastaufnahmebedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Suiten zur Beherbergung sowie alle für den Gast erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen des Eigentümers. Die Leistungen des Eigentümers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- (2) Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Suiten sowie deren Nutzung zu anderen als Wohnzwecken bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Eigentümer.
- (3) Geschäftsbedingungen des Gastes finden nur Anwendung, wenn diese vorher vereinbart wurden. Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur wirksam, wenn der Eigentümer sie ausdrücklich schriftlich bestätigt hat.

§ 2 Beherbergungsvertrag

- (1) Der Beherbergungsvertrag kommt zustande, wenn der Eigentümer die Buchungsanfrage des Gastes telefonisch oder schriftlich per Briefpost, E-Mail und/oder Telefax bestätigt und damit die Buchung annimmt (Antragsannahme).
- (2) Vertragspartner sind der Eigentümer und der Gast. Hat ein Dritter für den Gast bestellt, haftet er dem Eigentümer gegenüber zusammen mit dem Gast als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag, sofern dem Eigentümer eine entsprechende Erklärung des Dritten vorliegt.
- (3) Der Gast ist verpflichtet, die Buchungsbestätigung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Weicht die Buchungsbestätigung inhaltlich von der Buchungsanfrage ab und erhebt der Gast hiergegen nicht unverzüglich Einwendungen, so gilt der Inhalt der Buchungsbestätigung als vertraglich vereinbart.

§ 3 Leistungen, Preise, Zahlung, Aufrechnung

- (1) Der Eigentümer ist verpflichtet, die vom Gast gebuchte Suite bereitzuhalten und die vereinbarten Leistungen zu erbringen. Eine Gewähr übernimmt der Eigentümer nur für ausdrücklich zugesagte Ausstattungsmerkmale, nicht dagegen für die subjektive Qualität der Ausstattung (z. B. Belüftung).
- (2) Der Gast ist verpflichtet, die für die Überlassung der Suite und die von ihm in Anspruch genommenen weiteren Leistungen geltenden bzw. vereinbarten Preise des Eigentümers zu zahlen. Dies gilt auch für vom Gast veranlasste Leistungen und Auslagen des Eigentümers an Dritte.

Seite 1 von 6



- (3) Sämtliche Preise schließen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer ein.
- (4) Der Gast ist verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben über die Anzahl der Personen zu machen, die die Suite belegen. Die Suite steht maximal für die in der Buchungsbestätigung nach § 2 Abs. 1 genannte Anzahl von Personen zur Verfügung. Die Belegung mit einer darüberhinausgehenden Anzahl von Personen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Eigentümers. Der Preis für die Überlassung der Suite erhöht sich in diesem Fall auf den bei entsprechender Belegung vom Eigentümer allgemein berechneten Preis.
- (5) Die Zahlung des für die Überlassung der Suite vereinbarten Preises sowie für die mit dem Gast vereinbarten weiteren Leistungen ist spätestens am Anreisetag bei Übergabe der Schlüsselkarten fällig. Sie hat zu diesem Zeitpunkt in bar, per EC- oder Kreditkartenzahlung zu erfolgen.
- (6) Der Eigentümer behält sich vor, von dem Gast vor der Anreise eine angemessene Vorauszahlung auf den für die Überlassung der Suite vereinbarten Preis sowie die mit dem Gast vereinbarten weiteren Leistungen zu verlangen. Sofern eine Vorauszahlung mit der Buchungsbestätigung gemäß § 2 Abs. 1 verlangt wird, ist diese am 8. Tag nach der Übermittlung der Buchungsbestätigung fällig. Kann der Eigentümer bis zum 8. Tag nach der Übermittlung der Buchungsbestätigung keinen Zahlungseingang verbuchen, und wird diese auch nicht nach Verstreichen einer vom Eigentümer gesetzten angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung geleistet, so ist der Eigentümer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; er muss dies dem Gast schriftlich mitteilen. § 5 Abs. 3 ist dann mit der Maßgabe, dass der 8. Tag nach der Übermittlung der Buchungsbestätigung als Tag der Stornierung gilt, entsprechend anzuwenden.
- (7) Bei Gruppenbuchungen gelten gesonderte Regelungen: Eine Anzahlung in Höhe von 50 % der Übernachtungskosten ist am 8. Tag nach Bestellung fällig. Die Restzahlung in Höhe von 50 % sind bis 30 Tage vor Anreise zu leisten.

§ 4 Allgemeine Rechte und Pflichten; Hausordnung

- (1) Der Gast hat die ihm überlassene Suite und dessen Inventar pfleglich zu behandeln. Der Gast ist zur Einhaltung der Hausordnung verpflichtet. Von 22.00 Uhr bis 08.00 Uhr gilt die Nachtruhe. In dieser Zeit ist besondere Rücksichtnahme auf die Mitbewohner und Nachbarn geboten. TV- und Audiogeräte sind auf Zimmerlautstärke einzustellen.
- (2) Für die Dauer der Überlassung der Suite ist der Gast verpflichtet, bei Verlassen der Suite Fenster und Türen geschlossen zu halten, sowie Licht und technische Geräte auszuschalten.



- (3) Die Unterbringung von Haustieren jedweder Art ist in der Suite nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Eigentümers erlaubt. Für die Unterbringung von Tieren kann der Eigentümer einen angemessenen Aufpreis verlangen. Werden Tiere ohne vorherige Zustimmung des Eigentümers mitgebracht, ist der Eigentümer berechtigt die Buchung zu stornieren und die Höhe der Stornierungsgebühren zu berechnen.
- (4) In der Suite gilt ein allgemeines Rauchverbot. Bei Zuwiderhandlungen kann der Eigentümer eine Reinigungspauschale in Höhe von 200,00 € (netto) bis zur Höhe der tatsächlichen Reinigungskosten in Rechnung stellen. Rauchen ist nur auf Balkonen und Terrassen erlaubt.
- (5) Die Internetnutzung ist gestattet, soweit diese nicht gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstößt. Strafbare Handlungen (insbesondere widerrechtliche Downloads, Seitenaufrufe) werden zur Anzeige gebracht und strafrechtlich verfolgt. Für eine widerrechtliche Nutzung des Internets haftet allein der Gast.
- (6) Der Eigentümer hat ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu der Suite, insbesondere bei Gefahr im Verzug. Auf die schutzwürdigen Belange des Gastes ist bei der Ausübung des Zutrittsrechts angemessen Rücksicht zu nehmen. Der Eigentümer wird den Gast über die Ausübung des Zutrittsrechts vorab informieren, es sei denn, dies ist ihm nach den Umständen des Einzelfalls nicht zumutbar oder unmöglich.

§ 5 Rücktritt vom Vertrag (Abbestellung; Stornierung)

- (1) Ein Rücktritt des Gastes von dem mit dem Eigentümer geschlossenen Vertrag bedarf der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers. Erfolgt diese nicht, so ist der vereinbarte Preis aus dem Vertrag auch dann zu zahlen, wenn der Kunde vertragliche Leistungen nicht in Anspruch nimmt. Dies gilt nicht in Fällen des Leistungsverzuges des Eigentümers oder einer von ihm zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistungserbringung.
- (2) Der Gast kann, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche des Eigentümers auszulösen, von dem Vertrag nur zurücktreten, sofern zwischen ihm und dem Eigentümer die Rücktrittsmöglichkeit bis zu einem bestimmten Termin schriftlich vereinbart wurde. Dieses Rücktrittsrecht des Gastes erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt schriftlich gegenüber dem Eigentümer ausübt, es sei denn es liegt ein Fall des Leistungsverzuges des Eigentümers oder eine von ihm zu vertretende Unmöglichkeit der Leistungserbringung vor.



- (3) Ohne Auslösung von Zahlungs- oder Schadensersatzansprüchen des Eigentümers ist der Gast zur Stornierung bis 30 Tage vor Anreise berechtigt. Danach sind 70 % der Gesamtkosten vom Gast zu tragen. Stornierungen müssen schriftlich gegenüber dem Eigentümer erfolgen, es sei denn der Eigentümer stimmt einer mündlichen Stornierung zu. Als Stornierungstag gilt der Tag des Zugangs der Stornierung beim Eigentümer.
- (4) Erscheint der Gast am Anreisetag nicht bis spätestens 18.30 Uhr oder bis spätestens 60 Minuten nach einem gemäß § 7 Abs. 1 vereinbarten späteren Zeitpunkt, ohne storniert zu haben, so gilt der Vertrag als storniert. Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.
- (5) Sofern ein Rücktrittsrecht des Gastes innerhalb einer bestimmten Frist gemäß Abs. 2 schriftlich vereinbart wurde, ist der Eigentümer in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Gäste nach der vertraglich gebuchten Suite vorliegen und der Gast auf Rückfrage des Eigentümers auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.
- (6) Ferner ist der Eigentümer berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen außerordentlich zu kündigen, wenn z. B. a) höhere Gewalt oder andere vom Eigentümer nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen, b) die Suite unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z. B. in der Person des Gastes oder bzgl. des Zwecks oder bzgl. Der Belegung oder bzgl. der Unterbringung von Tieren, gebucht wurde, c) die Suite zu anderen als zu Wohnzwecken genutzt wird, d) der Eigentümer begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Leistung die Sicherheit oder den Hausfrieden anderer Gäste oder Nachbarn oder das Ansehen des Eigentümers in der Öffentlichkeit gefährdet, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Eigentümers zuzurechnen ist.
- (7) Der Eigentümer hat den Gast von der Ausübung des Rücktritts- bzw. Kündigungsrechts unverzüglich in Kenntnis zu setzen. In Fällen des Abs. 7 a) hat der Eigentümer bereits geleistete Mietpreiszahlungen und/oder Vorauszahlungen unverzüglich zu erstatten. Bei berechtigtem Rücktritt bzw. bei berechtigter Kündigung durch den Eigentümer entsteht kein Anspruch des Gastes auf Schadensersatz. Der Gast hat dem Eigentümer alle von ihm zu vertretenden Schäden aufgrund eines Rücktritts bzw. einer außerordentlichen Kündigung gemäß Abs. 7 zu ersetzen.



§ 6 Haftung; Verjährung

- (1) Der Eigentümer haftet für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Eigentümers beschränkt, wenn und soweit er nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht unabdingbar unbeschränkt haftet. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Eigentümers auftreten, wird sich der Eigentümer bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Gastes bemühen, die Störung oder den Mangel zu beseitigen. Der Gast ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung oder den Mangel zu beseitigen und einen möglichen Schaden gering zu halten.
- (2) Für eingebrachte Sachen des Gastes haftet der Eigentümer nicht; sie gelten nicht als eingebrachte Sachen im Sinne der §§ 701 f. BGB. Eine Haftung des Eigentümers nach diesen Vorschriften ist damit ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt ausdrücklich auch für Wertgegenstände, die der Gast in der Suite verwahrt und/oder hinterlässt.
- (3) der Gast haftet für alle Schäden, die er, seine Mitreisenden oder sein Besucher in dem Haus der Suite, in der Suite und/oder am Inventar der Suite schuldhaft verursacht hat/haben. Eine private Haftpflichtversicherung wird dem Gast empfohlen. Der Gast ist verpflichtet, dem Eigentümer Schäden unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt insbesondere auch bei solchen Schäden, die sich auch auf andere Wohnungen im Haus auswirken können (z. B. Wasserschäden, Feuerschäden).
- (4) Ansprüche des Gastes verjähren in sechs Monaten, es sei denn der Eigentümer haftet wegen Vorsatzes. Ansprüche des Eigentümers verjähren in der jeweiligen gesetzlichen Frist.

§ 7 An- und Abreise, Schlüsselkartenübergabe; Verspätete Räumung

- (1) Die Suite steht am Anreisetag regelmäßig ab 16.00 Uhr zur Verfügung. Die Anreise muss bis 18.30 Uhr erfolgen, es sei denn, ein späterer Anreisezeitpunkt wird vorab ausdrücklich mit dem Eigentümer vereinbart. Eine Anreise vor 16.00 Uhr kann ebenfalls nur erfolgen, wenn dies vorab ausdrücklich mit dem Eigentümer vereinbart wurde.
- (2) Der Gast ist verpflichtet, dem Eigentümer bei der Anreise seinen gültigen Personalausweis oder Reisepass vorzulegen.
- (3) Am Abreisetag hat der Gast die Suite bis spätestens um 10.00 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen. Bei verspäteter Räumung der Suite hat der Eigentümer gegenüber dem Gast Anspruch auf eine Zusatzzahlung.
- (4) Die Räumung gemäß Abs. 4 gilt erst als bewirkt, wenn auch alle Schlüsselkarten an den Eigentümer oder seinen Vertreter herausgegeben wurden. Der Gast ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Schließung der Wohnungstür zu kontrollieren.

Seite 5 von 6



(5) Bei Verlust eines oder mehrerer Schlüsselkarten hat der Gast dem Eigentümer Schadensersatz i. H. v. 2,00 € (netto) zu leisten.

§ 8 Datenschutz

(1) Die vom Gast angegebenen persönlichen Daten werden vom Vermieter nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, dies ist für die Vertragsabwicklung erforderlich.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Gast sind unwirksam.
- (2) Erfüllungs- und Zahlungsort ist Waren (Müritz)/Deutschland.
- (3) Auf den Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- (4) Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam bzw. nichtig sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung am nächsten kommt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Stand Mai 2018